

## IV. Nachtrag Sozialhilfegesetz

Anträge vom 28. November 2016

### SVP-Fraktion (Sprecher: Gull-Flums)

*Art. 11 Abs. 1<sup>bis</sup> Bst. c:* wenigstens ein Zehntel der politischen Gemeinden oder eine der fünf bevölkerungsreichsten politischen Gemeinden die Ansätze nach diesen Richtlinien um mehr als 10 Prozent unterschreiten.

Begründung:

Um die Gemeindeautonomie zu gewährleisten soll den Gemeinden ein vom Einzelfall losgelöster, allgemeiner Spielraum eingeräumt werden, der allerdings auf 10 Prozent begrenzt wird.

*Art. 17 Abs. 1 Ingress:* Finanzielle Sozialhilfe wird verweigert oder angemessen um 5 bis zu höchstens ~~30~~ 50 Prozent und zeitlich befristet gekürzt, wenn die hilfeschende Person insbesondere:

Begründung:

Die Leistungskürzung soll in schweren Fällen von nicht-kooperierenden Sozialhilfebezüglern bis auf 50 Prozent erhöht werden können.